

**RS OGH 2007/5/25 6Ob99/07p,
3Ob168/07p, 10Ob107/07v,
4Ob63/08f, 3Ob153/09k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2007

Norm

ZPO §521a

Rechtssatz

Wenngleich in der ZPO eine § 52 Abs 1 AußStrG vergleichbare Bestimmung fehlt, kann die Einholung einer Äußerung im Rechtsmittelverfahren - über die Fälle der ausdrücklich angeordneten Zweiseitigkeit hinaus - im Einzelfall zulässig sein. Daher ist eine von der Partei von sich aus erstattete Äußerung nicht zurückzuweisen, wenn diese sich im Hinblick auf die Komplexität der Rechtslage und die Bedeutung der Entscheidung für die Parteien im Einzelfall zur umfassenden Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als zweckmäßig erweist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 99/07p
Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 99/07p
Beisatz: Hier: Revisionsrekursbeantwortung zu einem Revisionsrekurs gegen die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls durch das Rekursgericht. (T1)
- 3 Ob 168/07p
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 168/07p
Auch; Beisatz: Die Einholung einer Äußerung im Rekursverfahren ist nach der ZPO nicht ausgeschlossen. (T2);
Beisatz: Hier: Vorbehalt der Kosten der Revisionsrekursbeantwortung. (T3)
- 10 Ob 107/07v
Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 107/07v
Auch; nur: Im Hinblick auf die Komplexität der Rechtslage und die Bedeutung der Entscheidung für die Parteien kann aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls die Einholung einer Äußerung der Gegenpartei zur Wahrung ihres - über die Mindestgarantien des Art 6 EMRK hinausgehenden- innerstaatlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör geboten sein. (T4)
- 4 Ob 63/08f
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 63/08f
Vgl; Beisatz: Ist das Revisionsrekursverfahren schon wegen einer analogen Anwendung von § 521a Abs 1 Z 3 ZPO zweiseitig, kommt es auf eine „besondere Komplexität der Rechtslage“ oder die „Bedeutung der Entscheidung für die Parteien“ nicht an. (T5); Beisatz: Hier: Zurückweisung eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil. (T6)
- 3 Ob 153/09k
Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 153/09k
Vgl; Veröff: SZ 2009/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122089

Im RIS seit

24.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at